

**ANTRAG**

An die  
Kämmerei

auf Zustimmung zur Leistung von über-/  
außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen  
(§ 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
2014 - Beschluss Kreistag vom 9. April 2014)

im Hause

Die Aufw./Ausz. ist <input type="checkbox"/> üpl <input checked="" type="checkbox"/> apl	Teilhaushalt: <input type="checkbox"/> Ergebnisrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Finanzrechnung	Produktsachkonto 31550/783100	Betrag 265.232,00 Euro
Haushaltsjahr 2014	Bezeichnung des Produktes/Bezeichnung des Sachkontos Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen		

Berechnung des Mehrbedarfs	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
1. HH-Ansatz des lfd. Jahres	0,00 Euro	0,00 Euro ✓
2. Haushaltsrest	+ 0,00 Euro	0,00 Euro ✓
3. Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit	+ 0,00 Euro	0,00 Euro ✓
4. Bereits üpl./apl. bewilligte Mittel	+ 0,00 Euro	0,00 Euro ✓
5. Somit stehen an Mitteln insgesamt zur Verfügung =	0,00 Euro	0,00 Euro ✓
6. Zusätzlicher Mittelbedarf	+ 0,00 Euro	265.232,00 Euro
7. Voraussichtlicher Gesamtbedarf =	0,00 Euro	265.232,00 Euro
8. Bisher lt. GBH angeordnet	0,00 Euro	0,00 Euro
9. Vormerkungen	0,00 Euro	0,00 Euro

Die überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind gemäß § 70 (1) Bbg KVerf. unabweisbar.

Begründung:

Die Bedingungen für die Beschaffung der Ausstattung und Anlagen für den 2. Standort des Übergangwohnheimes „Haus Hoffnung“ in Fürstenwalde, Tränkeweg 2 standen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht fest.

*geplant als Investitionszuschuss, Ausstattung wird später als eigene Ausstattung geführt, deshalb BGA*

5 Jahre

Nachweis der Deckung:

31550/781710 RE 427.700 €  
10 200.000 € } 227.000 €  
*wird umgebracht*

*[Signature]*  
Amtsleiter

R  
7.1.14

**ENTSCHEIDUNG**

Aufgrund des § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird den

überplanmäßigen

außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

beim Ergebniskonto \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ €

beim Finanzkonto 31550.783100 in Höhe von 265.232,- €

zugestimmt / nicht zugestimmt.

Beeskow, <sup>9.10.</sup> 2014

*[Signature]*  
Landrat/Kämmerer

*AL*



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15648 Beeskow

Dezernent II  
Herr Buhrke

Dezernat: II - Finanzen, Ordnung und  
Innenverwaltung  
Amt: Kämmerer  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 409  
Ansprechpartner(in): Anke Leps  
Telefon: 03366 35-1236  
Telefax: 03366 35-1209

[anke.leps@landkreis-oder-spree.de](mailto:anke.leps@landkreis-oder-spree.de)

19. November 2014

### **Antrag des Personalbüros auf Verschiebung des Zahlungstermins für die Lohnsteuer - Stellungnahme der Kämmerer**

Die Lohnsteuer zu den Gehaltszahlungen ist immer zum 10. des Folgemonats fällig. Das bedeutet in der Doppik, da verursachungsgerecht gebucht wird, dass der Aufwand für Gehaltszahlungen zum Jahreswechsel im Monat Dezember gebucht wird, die Auszahlung jedoch erst im nächsten Jahr auf den Finanzkonten verbucht wird.

Da in der Jahresrechnung die drei Säulen der Doppik (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) zum Stichtag 31.12. darzustellen sind und produktgerecht gebucht werden muss, sind zum Jahresabschluss die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten für die Lohnsteuerzahlungen pro Produkt nachzuweisen.

Die Nebenbuchhaltung für die Personalkostenabrechnung, das Personalprogramm P&I, kann die Steuern nicht einzeln pro Produkt ausweisen. Deshalb ist zum Jahresende erheblicher manueller Aufwand notwendig. Dieser besteht zum einen im Personalbüro aus dem manuellen Herausziehen von Listen, um die Lohnsteuer einzeln nachweisen zu können, als auch aus dem erschwerten Verbuchen der Ist-Zahlungen auf den offenen Posten durch die Kreiskasse. Die offenen Posten können nicht der vollen Höhe nach verbucht werden, sondern es muss ein Teil des offenen Postens für die Lohnsteuer weiterhin als Verbindlichkeit ausgewiesen werden. Das erfordert erheblichen rechnerischen und personellen Aufwand (Fehlerquote steigt, kein automatisches Verbuchen usw.)

Lösungsansätze für die Verringerung des Buchungsaufwandes wären:

1. Die Lohnsteuer wird auf separaten Aufwandskonten für Lohnsteuer ausgewiesen. Damit kann die Kreiskasse die Lohnsteuer auf separaten offenen Posten verbuchen.

Diese Möglichkeit wird durch das Programm P&I nicht unterstützt, da die Nettolohnzahlungen verbucht werden und die Lohnsteuer nicht einzeln ausgewiesen werden kann. Die Berechnung der Lohnsteuer müsste manuell erfolgen, die Buchung der Lohnsteuer pro Produktkonto ebenfalls.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [yps@landkreis-oder-spree.de](mailto:yps@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/impresum/elektronische\\_Zugangseroefnung](http://www.l-os.de/impresum/elektronische_Zugangseroefnung).

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen  
Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

2. Die Lohnsteuer wird bereits vor Fälligkeit noch im alten Jahr an das Finanzamt gezahlt. Das würde eine vorfristige Zahlung (ca. 10 Tage) von ca. 500 T€ einmalig im Jahr im Dezember bedeuten. Damit bräuchten jedoch keine offenen Verbindlichkeiten mehr ausgewiesen werden. Das bedeutet jedoch zusätzlich, dass im Jahr 2014 die Lohnsteuer für 13 Monate in der Finanzrechnung enthalten ist. In den Folgejahren gäbe es diesen Nachteil nicht mehr.

Gegenzurechnen wären hier die Zinserträge, die erzielt werden könnten, wenn 500 T€ zehn Tage später überwiesen würden. Beim gegenwärtigen Zinssatz ist diese Betrachtung jedoch marginal. Die Höhe der erzielten Zinsen würde bei einem angenommenen Zinssatz von ca. 0,5 % bei rd. 70 Euro liegen.

Weiterhin aufwändiger verbucht werden müssen die Bezügezahlungen für die Beamten für den Monat Januar. Diese werden bereits im alten Jahr gezahlt, obwohl sie Aufwand des neuen Jahres darstellen. Diese Zahlungen werden in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Die Lohnsteuerzahlungen dagegen erfolgen im selben Jahr wie die Aufwandsbuchungen. Hier ist weiterhin eine manuelle Teilung der offenen Posten notwendig.

3. Die Gehalts- und Lohnsteuerzahlungen werden nicht produktgerecht verbucht und die offenen Verbindlichkeiten willkürlich in den der Reihenfolge nach letzten Produkten des Haushaltsplanes ausgewiesen.

#### **Buchung Reisekosten Beamte:**

Die Gehaltsbuchungen über das Programm P&I erfolgen jeden Monat über ein gesondertes Personenkonto (PK) in der Form „14JJJJMM“, d. h. es wird jeden Monat ein neues Personenkonto verwendet, aus dem der Herkunftsmonat (die Buchungsperiode) erkennbar ist. Es wird im HKR in die dem PK entsprechende Buchungsperiode gebucht, mit Fälligkeit zum 1. dieses Monats.

Bisher war es so, dass die Reisekosten für die Beamten erst einen Monat später als die Gehaltszahlungen verrechnet wurden, mit dem PK des Vormonats, aber mit der Buchungsperiode und der Fälligkeit des Verrechnungsmonats. Das ließ keinen Abgleich über die Buchungsperiode zu. Im Gegensatz dazu erfolgt für die Tariflich Beschäftigten die Abrechnung und Verbuchung der Reisekosten im Monat der Gehaltszahlung, zum Termin der Gehaltszahlung.

Die Abrechnung der Reisekosten der Beamten soll nun mit dem Abrechnungsmodus der Tariflich Beschäftigten gleich gestellt werden. Dadurch ist ein genauer Abgleich der PK und der Buchungsperioden möglich.



**Wellmer**  
**Amtsleiterin Kämmerer**

**Entscheidung:**

Die Lohnsteuer der Beamten und Tariflich Beschäftigten für den Monat Dezember wird gemäß Pkt. 2 der Lösungsansätze einmalig pro Jahr bereits vorfristig gezahlt, so dass die Zahlung im selben Jahr wie die Aufwandsbuchung erfolgt.

Die Verrechnung der Reisekosten der Beamten erfolgt in dem Monat, für den die Bezüge angeordnet werden.



**Bührke**  
**Dezernent II**

Die geänderte Verfahrensweise wird akzeptiert:



**Wolff**  
**Amtsleiterin RPA**